

Satzung

Deutsch-Polnischer-Partnerschaftsverein Uffenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnischer-Partnerschaftsverein Uffenheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uffenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung, das Vertiefen des gegenseitigen Verständnisses für die kulturelle Eigenart des deutschen und des polnischen Volkes und durch Förderung des Gedankens der europäischen Verständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gemeindepартnerschaft zwischen der Stadt Uffenheim und der Gemeinde Kolbody in Polen in der Wojewodschaft Pommern im Sinne der Völkerverständigung, der kulturellen Wertschätzung und des Friedens. Dies soll geschehen durch Pflege von Kontakten der Bürger der Partnergemeinden auf allen geeigneten Gebieten wie Jugendbegegnungen, Sport, Kultur, Kirchen, Bildung und Wirtschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und seine Arbeit zu unterstützen. Familien und Lebensgemeinschaften können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft beitreten. Jedes Familienmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung führten, mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen wurde. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. (Ehrenvorsitzender u.ä.)

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Geld- und Sachspenden
- c.) Öffentliche Zuwendungen
- d.) Erträge aus Aktionen
- e.) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaft und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Kassier/erin
 - die/der Bürgermeister/in der Stadt Uffenheim
 - bis zu sechs Beisitzer,
 davon werden bis zu drei Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt und bis zu drei Beisitzer vom Vorstand stimmberechtigt berufen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten, von denen jeder allein handlungs- bzw. vertretungsberechtigt ist.
3. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied stimmberechtigt berufen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Vorschriften, der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a.) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) Erstellung des Jahresberichts
 - d.) Verteilung von Zuschüssen
 - e.) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f.) Beschluss über Streichung aus der Mitgliederliste
 - g.) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vertretungsvollmacht bis zu einer Stimme entschuldigte Mitglieder vertreten.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts. Entlastung der Vorstandschaft
 - b.) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c.) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
 - e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f.) Beschlussfassung über Anträge
 - g.) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrentitel nach § 3

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage (Versammlungstag zählt nicht) vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einem Wahlprotokoll aufzunehmen als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende ist in schriftlicher geheimer Einzelabstimmung zu wählen. Die übrigen Abstimmungen und Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in Einzel- und Sammelabstimmung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zugunsten einer freien gemeinnützigen Organisation, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient und dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendbegegnung und Völkerverständigung verwendet.
3. Wird kein Beschluss gefasst, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Uffenheim, und zwar zweckgebunden für internationale Jugendbegegnung und Völkerverständigung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Juli 2006 in Kraft.

Ernst Chr. Groß
Vorsitzender